

RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG 2017

Zuletzt geändert: 5. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ZWECK / GELTUNGSBEREICH	3
2. ABGRENZUNGSFRAGEN UND MINDESTANFORDERUNG AN DIE WEITERBILDUNG	3
3. RELEVANTE WEITERBILDUNGSGEBIETE	4
4. ANRECHENBARE WEITERBILDUNGSAKTIVITÄTEN	5
4.1 Besuch und Halten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	5
4.2 Besuch und Halten von internen Seminaren/Referaten	6
4.3 Verfassen von Fachpublikationen	6
4.4 Mitwirkung in Fachgremien	6
4.5 Expertentätigkeit bei Prüfungen	7
5. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG	7
6. VERFAHREN BEI VERSTOSS GEGEN DIE RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG	7
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	8
8. INKRAFTTRETEN	8

Zur besseren Lesbarkeit werden nachstehend die personenbezogenen Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet.

1. ZWECK / GELTUNGSBEREICH¹

(1) Diese Richtlinien werden von EXPERTsuisse, gestützt auf Art. 15 lit. g der Statuten und ihren Standes- und Berufsregeln erlassen, welche in Kapitel III Abs. 1 und 3 lit. a folgende Grundsatzbestimmungen enthält:

"Die Berufsangehörigen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten fachlichen Regeln von EXPERTsuisse auf den entsprechenden Tätigkeitsgebieten. Die Berufsangehörigen halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter."

(2) Die vorliegenden Richtlinien stellen für die Berufsangehörigen eine verbindliche Vorgabe für eine qualifizierte Weiterbildung dar; dies unter Beibehaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Die Quantifizierung der Weiterbildung erfolgt nachstehend im Sinne einer minimalen Grösse.

(3) Als Berufsangehörige im Sinne dieser Richtlinien werden dabei neben den Experten-Einzelmitgliedern auch alle bei Mitgliedunternehmen tätigen zugelassenen Revisionsexperten, diplomierten Wirtschaftsprüfer, diplomierten Steuerexperten, diplomierten Treuhandexperten und diplomierten Experten in Rechnungslegung und Controlling bezeichnet, sofern diese direkt – vollständig oder teilweise – in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchführung und Rechnungslegung, und/oder Wirtschaftsberatung/Treuhand tätig sind.

(4) Die EXPERTsuisse angehörenden Mitgliedunternehmen fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.

(5) Zunächst werden nachstehend die allgemeinen Anforderungen an die minimale Weiterbildung festgehalten. Anschliessend werden diese Anforderungen auf die einzelnen anrechenbaren Aktivitäten aufgegliedert und - wo notwendig - durch Erläuterungen ergänzt.

2. ABGRENZUNGSFRAGEN UND MINDESTANFORDERUNG AN DIE WEITERBILDUNG

(1) Obwohl der Wissenserweiterung durch die praktische Tätigkeit hohe Bedeutung zukommt, beschränken sich diese Richtlinien auf die Quantifizierung der Belange der internen und externen Weiterbildung; dabei ist das Selbststudium miteingeschlossen.

(2) Nicht als anrechenbare Weiterbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten Computergrundkurse, Sprachtraining, u.ä. betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form der Weiterbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.

^{1 1} Angepasst durch Beschluss des Vorstandes vom 5. Dezember 2017.

(3) Aus Gründen der Praktikabilität wird nachstehend darauf verzichtet, Anforderungen an das Niveau von Weiterbildungsveranstaltungen und -aktivitäten zu formulieren. Ebenso wird auf eine Vorgabe bezüglich Aufteilung der Weiterbildung auf die verschiedenen Gebiete (siehe nachstehend Kapitel 3) verzichtet. Die Berufsangehörigen stellen eigenverantwortlich eine angemessene Berücksichtigung aller Gebiete sicher, auf welchen sie tätig sind. Wer zum Beispiel auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung tätig ist, muss sich auch auf diesem Gebiet weiterbilden. Dabei ist insbesondere auch den regulatorischen Veränderungen auf einem Gebiet Rechnung zu tragen.

(4) Als minimaler Aufwand für die Weiterbildung werden rollierend über die Periode von zwei Jahren 120 Stunden (\varnothing 60h pro Jahr) als zwingend betrachtet; der Anteil des gezielten, systematischen Selbststudiums kann dabei mit höchstens 50 % angerechnet werden.

(5) Mindestens 60 Stunden rollierend über die Periode von zwei Jahren (\varnothing 30h pro Jahr) müssen auf Weiterbildungsaktivitäten im Sinne von Kapitel 4 entfallen, wobei der Besuch und das Halten von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Mitwirkung in Fachkommissionen bei EXPERTsuisse und die Prüfungsexpertentätigkeit bei eidg. Prüfungen mit Relevanz für die Branche unlimitiert/voll anrechenbar sind; der Besuch und das Halten von unternehmensinternen Seminaren/ Referaten, das Verfassen von Fachpublikationen, die Mitwirkung in Fachgremien ausserhalb von EXPERT-suisse sind kumuliert mit maximal 30 Stunden rollierend über die Periode von zwei Jahren (\varnothing 15h pro Jahr) anrechenbar. Von dieser Maximal-Regel (\varnothing 15h pro Jahr) ausgenommen sind Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

(6) Die zweijährige Betrachtungsperiode bezieht sich auf die jeweils vorangehenden zwei Kalenderjahre (rollende Betrachtung).

(7) Teilzeitarbeit hat keine Reduktion der Weiterbildungsverpflichtung zur Folge. Mehrmonatige Unterbrüche in der Berufstätigkeit (Sabbaticals, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Unfälle, Krankheiten u.ä.) führen zu einer linearen Kürzung der minimalen Weiterbildungsstunden.

3. RELEVANTE WEITERBILDUNGSGEBIETE

(1) Die Berufsangehörigen wählen ihre Weiterbildungsgebiete unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsgebiete individuell und eigenverantwortlich aus. Die Weiterbildungsgebiete können neben fachtechnischen auch berufsbezogene Kompetenzen umfassen.

(2) Fachtechnische Kompetenzen kann man in folgenden Bereichen erwerben:

- Wirtschaftsprüfung (ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Spezialprüfungen, Aufsichtsprüfungen und alle weitere betriebswirtschaftlichen Prüfungen),
- Steuerberatung (Steuerdeklarationen, Steueroptimierungen, MWST etc.),

- Rechnungslegung und –wesen (Abschlusserstellung, Buchführung, Salär und Personaladministration etc.),
- Wirtschafts- und Unternehmensberatung (Firmengründung, Nachfolgeregelung, M&A, Unternehmensbewertungen, Geschäftsplanung/Budgetierung, Sanierungen und Liquidationen etc.), sowie
- Betriebswirtschaft (u.a. Finanzierungs- und Investitionslehre) und Recht (u.a. Gesellschaftsrecht)

(3) Berufsbezogene Kompetenzen kann man, sofern ein Zusammenhang mit obigen Fachgebieten resp. der Berufsausübung besteht, in folgenden Bereichen erwerben:

- Unternehmens-/Geschäftsführung (inkl. Strategielehre mit Risiko- und Chancenmanagement und Organisationslehre)
- Projekt-/Mandatsleitung, Team-/Mitarbeiterführung etc.
- Selbstmanagement, Arbeitsmethodik, Kommunikation, Persönlichkeit etc.
- Informationstechnologie, Informationsmanagement, Digitalisierung etc.
- Intellektuelle Fähigkeiten der Problemanalyse, -synthese und -lösung

4. ANRECHENBARE WEITERBILDUNGSAKTIVITÄTEN

4.1 Besuch und Halten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Anrechenbar sind der Besuch und das Halten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von EXPERTsuisse und deren Sektionen sowie anderen Anbietern wie Universitäten, Fachhochschulen und weiteren anerkannten Bildungsinstitutionen, sofern

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegen,
- sie vorgängig öffentlich ausgeschrieben werden und einen breiten Teilnehmerkreis haben,
- eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen gilt,
- sich die Teilnehmer vorgängig anmelden müssen,
- ein schriftliches Programm über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft gibt und
- die Teilnahme mittels eines Diploms, Zertifikats oder einer Teilnahmebestätigung nachgewiesene wird.

(2) Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten.

(3) IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (Webseminare, E-Learning, Blended Learning, Fernkurse u.ä.) werden grundsätzlich als gleichwertig wie herkömmliche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen betrachtet und unter denselben Bedingungen (vgl. Kapitel 4.1 Abs. 1) als solche angerechnet. Für die Anrechnung als Weiterbildung (im Sinne von Nicht-Selbststudium) ist zusätzlich erforderlich, dass

- die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann,
- dieser Nachweis den gängigen technischen Möglichkeiten entspricht,
- die Qualität der Lerninhalte sichergestellt ist,
- der Lernprozess fachlich betreut wird und

- das Weiterbildungsangebot mit Lernkontrollen abgeschlossen wird.

Nicht ausreichend sind IT-gestützte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit lediglich optionalen Angeboten von Fragestunden, Chat-Rooms und Lernkontrollen etc.

- (4) Die Referententätigkeit an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann mit der doppelten Zeit der Referats- bzw. Unterrichtsdauer angerechnet werden.

4.2 Besuch und Halten von internen Seminaren/Referaten

(1) Interne Seminare/Referate sind Veranstaltungen von Verbandsmitgliedern für ihre Mitarbeiter. Anrechenbar sind der Besuch und das Halten von internen Seminaren/Referaten, sofern

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegen,
- sie mindestens eine Stunde bzw. eine Lektion à 45 Minuten dauern,
- eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen gilt,
- ein schriftliches Programm über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft gibt.

(2) Unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Kriterien können ausnahmsweise auch interne Seminare und Referate von Unternehmen aus der Branche angerechnet werden, die nicht EXPERTsuisse Mitglieder sind.

(3) Das Halten von internen Seminaren/Referaten kann mit der doppelten Zeit der Seminar- bzw. Referatsdauer angerechnet werden.

4.3 Verfassen von Fachpublikationen

(1) Als Fachpublikationen gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen wie Fach- und Tagespresse sowie fachbezogene Firmenpublikationen zur allgemeinen Verteilung an Kunden oder Mitarbeiter, sofern die Publikationen thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegen.

(2) Der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels kann als Weiterbildung angerechnet werden.

4.4 Mitwirkung in Fachgremien

(1) Die Mitwirkung in Fachgremien von EXPERTsuisse und deren Sektionen wird als fachliche Weiterbildung betrachtet. Die Mitarbeit in Fachgremien anderer Organisationen kann anerkannt werden, sofern sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegt, und die Anforderungen mit denjenigen von EXPERTsuisse vergleichbar sind.

(2) Die Sitzungszeit kann voll als Weiterbildung angerechnet werden; ebenso die Zeit für projektbezogene Facharbeit.

4.5 Expertentätigkeit bei Prüfungen

Die Expertentätigkeit bei den Diplomprüfungen für Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten, Treuhandexperten und Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie die Expertentätigkeit bei der Berufsprüfung Treuhand und bei der Berufsprüfung Finanz- und Rechnungswesen wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

5. WEITERBILDUNGSDEKLARATION UND ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG²

(1) Die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung ist von den Berufsangehörigen zu dokumentieren. Die Experten-Einzelmitglieder müssen dazu auf dem Online-Portal von EXPERTsuisse ihr persönliches Weiterbildungskonto nachführen und gegenüber EXPERTsuisse jährlich deklarieren. Auf Verlangen sind die einzelnen Weiterbildungsaktivitäten gegenüber der Geschäftsstelle anhand von Belegen (Teilnahmebestätigungen u.ä.), aus welchen u.a. der Name des Teilnehmenden, die Art und Dauer sowie das Thema der Weiterbildungsveranstaltung hervorgehen, im Detail nachzuweisen. Die Modalitäten der Überprüfung werden von der Mitgliedschaftskommission festgelegt. Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen lediglich eine summarische Deklaration einreichen.

(2) In Ausnahmefällen können einzelne Personen von der Mitgliedschaftskommission auf begründeten Antrag von der Deklarationspflicht entbunden werden. Die Mitgliedschaftskommission erlässt hierzu Kriterien.

(3) Experten-Einzelmitglieder und Mitgliedunternehmen haben an der Überprüfung im Sinne einer Mitwirkungspflicht teilzunehmen; die Verletzung der Mitwirkungspflicht zieht eine Sanktion im Sinne von Kapitel 6 nach sich.

(4) Die EXPERTsuisse angehörenden Mitgliedunternehmen stellen ihrerseits die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung durch die bei ihnen tätigen Berufsangehörigen sicher.

6. VERFAHREN BEI VERSTOSS GEGEN DIE RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG³

(1) Erfolgt trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung keine elektronische Weiterbildungsdeklaration, dann teilt die Mitgliedschaftskommission das betroffene Mitglied von der Experten-Einzelmitgliedschaft in die Fachmitarbeiter-Einzelmitgliedschaft um.

² Angepasst durch Beschluss des Vorstandes vom 5. Dezember 2017.

³ Angepasst durch Beschluss des Vorstandes vom 5. Dezember 2017.

(2) Wird in einer Kontrollperiode die reglementarisch vorgesehene Anzahl Weiterbildungsstunden (gemäss Kapitel 2 Abs. 4 und 5 RzW) nicht erreicht, spricht die Mitgliedschaftskommission ein Verweis aus. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollperioden bzw. wiederholt die reglementarisch erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht erreicht, kann die Mitgliedschaftskommission das betroffene Mitglied von der Experten-Einzelmitgliedschaft in die Fachmitarbeiter-Einzelmitgliedschaft umteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss aus EXPERTsuisse in Sinne von Art. 7 der Statuten beantragen.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

(1) Mit dem Erlass dieser Richtlinien unterstreicht der Vorstand die Bedeutung der qualifizierten, Weiterbildung für seine Mitglieder.

(2) Die formulierten Kriterien sollen den Berufsangehörigen eine noch bessere Selbstkontrolle ermöglichen. Die Berufsangehörigen sind sich bewusst, welche Verantwortung mit dem Qualitätsmerkmal "Mitglied von EXPERTsuisse" verbunden ist.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien zur Weiterbildung wurden vom Vorstand am 6. April 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. März 2007 (zuletzt geändert: 1. Dezember 2014). Sie treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien wurden im Zusammenhang mit den von der Generalversammlung am 6. September 2017 genehmigten Anpassungen in den Statuten, im Mitgliedschaftsreglement, in den Standes- und Berufsregeln sowie im Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht überarbeitet und vom Vorstand am 5. Dezember 2017 genehmigt. Sie treten per 1. April 2018 in Kraft.

EXPERTsuisse

Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

Der Präsident:

Dominik Bürgy

Der Direktor:

Dr. Marius Klauser